

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-WA-22151/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham
Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Fraubaum Isabella	21286	19.05.2026

Betrifft

Netz Niederösterreich GmbH, Haag, Errichtung und Betrieb eines 110/20kV-Umspannwerkes Haag Süd auf dem Grst.Nr. 268/2, KG Salaberg, Grundwasserschutzmaßnahmen, Oberflächenentwässerung, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid vom 31.01.2024, AMW2-WA-22151/002; hier: wasserrechtliches Überprüfungsverfahren, mündliche Verhandlung – **Terminverschiebung**

Umberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verschiebt die für Donnerstag, den 21.05.2026, um 13.15 Uhr, anberaumte Augenscheinsverhandlung auf

Montag, den 22.06.2026, um 8.30 Uhr

**Treffpunkt: Stadttamt Haag, Hauptplatz 4, 3350 Haag,
2. Stock, Sitzungssaal**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Kollaudierungsunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, dass Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. **Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag (Mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, einen Verhandlungssaal zur Verfügung zu stellen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Weiters wird ersucht, die beiliegenden Kollaudierungsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.);**

-
1. Netz Niederösterreich GmbH, z.H. des hr. GF DI Werner Hengst und Ing. Harald Dammerer, MBA, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
 3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
 4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Herrn DI Erich Radlbauer (Amtssachverständiger für Wasserbau, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
 5. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Herrn Mag. Friedrich Salzer, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (Amtssachverständiger für Hydrogeologie, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
 6. Nennung & Tockner Rechtsanwälte, als Rechtsvertretung von Hrn. Stefan Mitter, Stelzhammerstraße 6, 4400 Steyr
 7. Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung), Öffentliches Gut, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (Grst.Nr. 485, KG Haag Stadt)
 8. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
 9. Straßenmeisterei Haag, Steyrerstraße 50, 3350 Haag
 10. Frau Silvia Maria Aigner-Steiner, Bahnhofstraße 80/1, 3350 Haag
 11. Herrn Gerald Strebl, Holzleiten 27/2, 3350 Haag
 12. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach (als Fischereiberechtigte, Rev. BI/16)
 13. Fischereirevierversband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
 14. TEAM KERNSTOCK Ziviltechniker Gesellschaft mbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, z.H. Herrn DI Franz Rechtberger, Gastgebasse 27, 1230 Wien (Projektant, zur GZ. 23004)

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. A u m a y r